

Unterstützungsmöglichkeiten für Unternehmen in der Corona-Krise

Die aktuelle Situation führt für viele Unternehmen zu massiven wirtschaftlichen Problemen.

Hiermit möchten wir Ihnen einen Überblick über die zurzeit möglichen Maßnahmen geben, die helfen können, die wirtschaftliche Situation aufzufangen. Wir werden diese Liste laufend um zusätzliche Maßnahmen ergänzen, sobald sie genutzt werden können.

Aktuelles zur Corona-Krise erfahren Sie über: www.ihk-bonn.de, Webcode: [@3510](https://www.facebook.com/IHK.Bonn/) sowie unter <https://www.facebook.com/IHK.Bonn/>, https://www.instagram.com/ihk_bonn_rheinsieg/ oder https://twitter.com/IHK_Bonn

1. Kurzfristige Maßnahmen

a. Finanzamt / Versicherungen / Gemeinden ([@3515](https://www.facebook.com/IHK.Bonn/))

Um Liquiditätsengpässe zu vermeiden, können kleine, erste Maßnahmen zu einer steuerlichen Entlastung beitragen, wie zum Beispiel:

- i) Herabsetzung oder Aussetzung laufender Vorauszahlungen zur Einkommensteuer bzw. Körperschaftsteuer auf Antrag.
- ii) Stundung fälliger Steuerzahlungen.
- iii) Erlass von Säumniszuschlägen.
- iv) Antrag auf Verzicht auf Vollstreckungsmaßnahmen.
- v) Antrag bei Ihren Gemeinden auf Herabsetzung der Gewerbesteuer-Vorauszahlungen einfach per Mail. ([Link](#))
- vi) Stundungen Sozialversicherungsbeiträge

Bei der Stadt Bonn einfach an: Steueramt@bonn.de senden.

Info dazu hier: <https://www.bonn.de/pressemitteilungen/maerz/coronavirus-herabsetzung-der-gewerbesteuer-vorauszahlung-beantragen.php>

Prüfen Sie zudem, ob eine der Versicherungen in Anspruch genommen werden kann; insbesondere, wenn eine behördlich veranlasste Schließung des Betriebes angeordnet wurde.

Nehmen Sie Kontakt zu Ihrer Wirtschaftsförderung vor Ort auf. Gemeinden und Städte bieten individuelle Maßnahmen.

b) Hausbank ([@3519](https://www.facebook.com/IHK.Bonn/))

Sprechen Sie mit Ihrer Hausbank über die Erhöhung von Kreditlinien und die Aussetzung von Tilgungen bestehender Kredite. Die Hausbanken sind auch Ihr erster Ansprechpartner, wenn es um die Beantragung öffentlicher Förderkredite (z. B. der KfW oder NRW.Bank) und Ausfallbürgschaften (Bürgschaftsbank NRW) geht.

c) Lieferanten/Kunden

Sprechen Sie insbesondere mit Ihren Lieferanten über die Aussetzung und Stundungen bestehender Rechnungen.

d) Jobcenter (@3521)

Gegebenenfalls kann auch das Jobcenter im Notfall Unterstützungsleistungen (ALGII) zur Sicherstellung des Lebensunterhalts anbieten. Sprechen Sie dazu direkt das Jobcenter in Ihrer jeweiligen Stadt an.

Bonn: <http://www.job-center-bonn.de/>

Rhein-Sieg-Kreis: <https://www.jobcenter-rhein-sieg.de/>

2) Weitere Maßnahmen

a) Kurzarbeitergeld – ONLINE-Antrag! (@3518)

Wenn Ihr Betrieb aufgrund der Corona-Krise nicht ausgelastet ist, kann bei der für Sie zuständigen Agentur für Arbeit ein Antrag auf Kurzarbeit gestellt werden. Die Hürden für die Genehmigung sind aktuell sehr niedrig, sodass die Bewilligung relativ unbürokratisch abgewickelt wird. Falls 10% Ihrer Beschäftigten einen Arbeitsausfall von mehr als 10% haben, sind die Mindestvoraussetzungen bereits erfüllt.

Das Kurzarbeitergeld (KUG) beträgt 60% (ohne Kinder) bzw. 67% (mit Kindern) vom ausgefallenen Nettoarbeitsentgelt. Die maximale Förderdauer wurde befristet bis zum 31.12.2021 und von 12 auf **24 Monate** angehoben. Aufgrund eines Beschlusses der Bundesregierung werden dem Arbeitgeber bis auf weiteres auch die Sozialversicherungsbeiträge auf das ausgefallene Arbeitsentgelt zu 100% erstattet.

Kurzarbeit zuerst bei der Arbeitsagentur anzeigen mit dem KUG-Formular-101: https://www.arbeitsagentur.de/datei/anzeige-kug101_ba013134.pdf

sowie Einverständniserklärung der Mitarbeiter: KUG-Formular-108
erst danach Kurzarbeitergeld beantragen:

KUG-Formular-107: www.arbeitsagentur.de/datei/antrag-kug107_ba015344.pdf

Aktuell: Die Bezugsdauer für das Kurzarbeitergeld für Arbeitnehmer/innen, deren Anspruch auf KuG bis zum 31. Dezember 2020 entstanden ist, wird über die Bezugsdauer nach § 104 Absatz 1 Satz 1 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch hinaus auf bis zu 24 Monate, längstens bis zum 31. Dezember 2021, verlängert.
(Quelle: Agentur für Arbeit)

Alle Infos unter: www.ihk-bonn.de / Webcode: [@3518](https://www.ihk-bonn.de), oder unter

IHK-Hotline: 0228-2284-228, sowie per Mail: Kurzarbeitergeld@bonn.ihk.de

b) Ausbildungsprämie für Unternehmen (@3346)

Die Bundesregierung hat eine Ausbildungsprämie für kleine und mittelständische Unternehmen auf den Weg gebracht. Danach erhalten Unternehmen mit bis zu **249** Beschäftigten, die von der Corona-Krise erheblich betroffen sind und ihr Ausbildungsplatzangebot im Vergleich zu den drei Vorjahren halten, für jeden für 2020 abgeschlossenen Ausbildungsvertrag einen **einmaligen Zuschuss von 2.000 Euro**. Unternehmen, die sogar mehr Ausbildungsverträge abschließen, erhalten für jeden zusätzlichen Ausbildungsvertrag **3.000 Euro**.

c) Plattform „Arbeiten in der Krise“

Unbürokratisch, freiwillig und unkompliziert: Mit der Kampagne „Arbeiten in der Krise“ bringt die Agentur für Arbeit Arbeitgeber aus systemrelevanten Branchen und Arbeitnehmer bzw. Ehrenamtliche, die eine Beschäftigung suchen, zusammen. Auf unkomplizierte Art und Weise bietet sie die Gelegenheit, Ihr Stellen- bzw. Jobangebot als auch Ihr Arbeitsgesuch aufzunehmen und Sie miteinander in Verbindung zu bringen. Ziel ist es, in der derzeitigen Krise unterstützend tätig zu sein.

Weitere Informationen unter:

<https://www.arbeitsagentur.de/vor-ort/bonn/arbeiten-in-der-krise>

(Quelle: Agentur für Arbeit)

d) Entschädigungen nach Infektionsschutzgesetz

Selbständige haben Anspruch auf Entschädigung, wenn der Betrieb aus infektionsschutzrechtlichen Gründen untersagt wird (§ 56 Infektionsschutzgesetz). Anspruch haben sowohl Inhaber als auch angestellte Mitarbeiter.

Voraussetzung für Entschädigungsansprüche ist das Verbot der Erwerbstätigkeit oder die Anordnung von Quarantäne aus infektionsschutzrechtlichen Gründen.

Die Abläufe, wie in solchen Fällen vorgegangen wird (z.B. Antragstellung), bestimmt die zuständige Behörde. Betroffene sollten sich deshalb zunächst an die zuständige Behörde wenden, um alles Weitere zu erfahren. Wie hoch die Entschädigung ausfällt, richtet sich bei Selbstständigen nach ihrem Verdienstaussfall.

Grundlage ist der Steuerbescheid (nach § 15 SGB IV). Angestellte haben in den ersten sechs Wochen Anspruch auf die Höhe des Nettogehaltes, danach auf Krankengeld. Die Renten-, Kranken-, Pflege- und Arbeitslosenversicherungspflicht besteht weiterhin. Die jeweiligen Beiträge (Arbeitgeber- und Arbeitnehmeranteil) trägt das Land NRW. Die Sozialversicherungsbeiträge werden also auch gegenüber den genannten zuständigen Behörden geltend gemacht.

Neben dem Verdienstaussfall können Selbstständige auch für Betriebsausgaben „in angemessenem Umfang“ entschädigt werden (§ 56 Absatz 4 Infektionsschutzgesetz). Auch dies müssen die Inhaber selbst beantragen. Bei Arbeitnehmern, die zuhause bleiben müssen, aber keine Symptome haben, muss zunächst der Arbeitgeber die Entschädigung auszahlen; sie ist ihm aber vom Land zu erstatten.

Arbeitsunfähigkeit und AU-Bescheinigung: Sobald ein Mitarbeiter, der bisher symptomfrei war, während der Quarantäne erkrankt, besteht Arbeitsunfähigkeit. In einem solchen Fall gehen die Entschädigungsansprüche aufgrund der Arbeitsunfähigkeit (z.B. Anspruch auf Entgeltfortzahlung) auf das Bundesland über. Bei Arbeitsunfähigkeit ist also trotz Quarantäne eine AU-Bescheinigung erforderlich.

Zuständige Behörde im Rheinland: ([Link](#))

LVR-Zentralverwaltung in Köln-Deutz

Landschaftsverband Rheinland

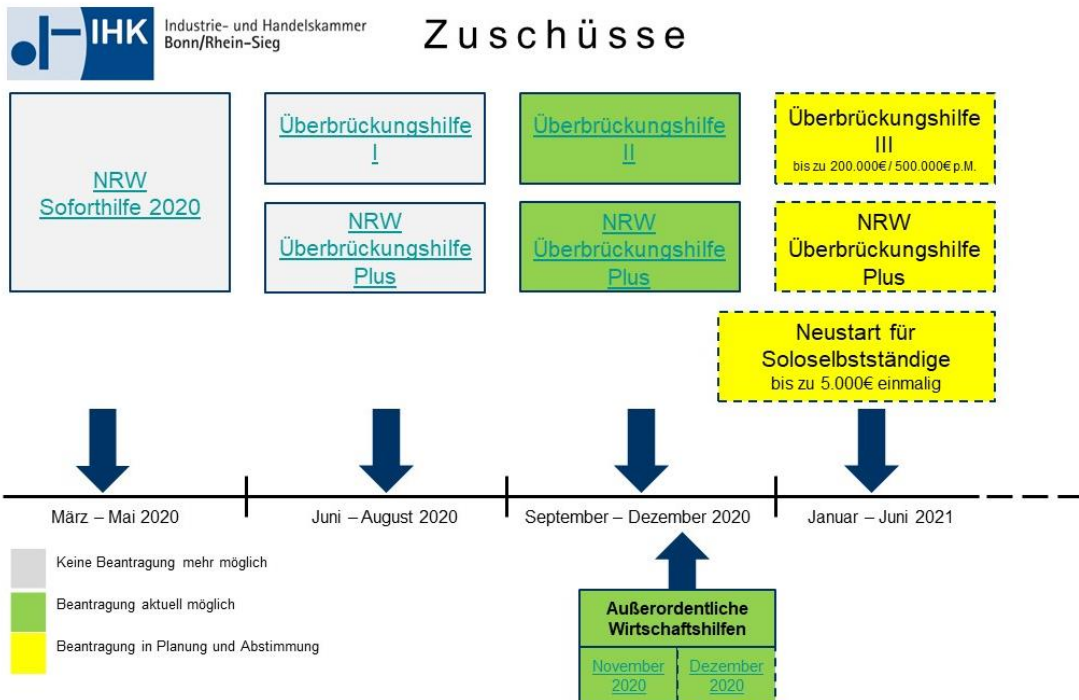
Kennedy-Ufer 2

50679 Köln

Telefonzentrale: 0221 809-5400

Telefax: 0221 809-5402

E-Mail: ser@lvr.de



e) NRW Soforthilfe 2020 (@3520)

Die Abrechnung der NRW Soforthilfe 2020 war ausgesetzt und wurde nachgebessert. Ende November haben daher alle Soforthilfe-Empfänger eine Mail von der E-Mailadresse noreply@soforthilfe-corona.nrw.de erhalten, die ihnen die Möglichkeit eröffnet, noch im laufenden Jahr abzurechnen und gegebenenfalls zu viel erhaltene Mittel zurückzuzahlen. Die Rückmeldefrist ist einheitlich auf den **Frühjahr 2021** verlängert. Eventuelle Rückzahlungen auf das in der E-Mail angegebene Konto der zuständigen Bezirksregierung müssen bis Herbst 2021 erfolgen.

f) Überbrückungshilfe I-III / NRW Überbrückungshilfe Plus / Neustarthilfe (@3548)

Im Rahmen des Konjunkturpakets der Bundesregierung wurde zur Sicherung der Existenz von kleinen und mittelständischen Unternehmen für Corona-bedingte Umsatzausfälle ein Programm für Überbrückungshilfen aufgelegt. **Die Beantragung erfolgt über prüfende Dritte wie z.B. Steuerberater und Wirtschaftsprüfer!**

Das Land NRW hat die Überbrückungshilfe um die NRW Überbrückungshilfe Plus ergänzt.

Überbrückungshilfe I-III

Berechnung der Förderhöhe (Phase 1) / Juni – August 2020

Antragsberechtigung [Link](#) 1.1

Die Überbrückungshilfe erstattet einen Anteil in Höhe von

- 80% der Fixkosten bei mehr als 70% Umsatzeinbruch
- 50% der Fixkosten bei Umsatzeinbruch zwischen 50% - 70%
- 40% der Fixkosten bei Umsatzeinbruch zwischen 40% und unter 50%

Im Fördermonat im Vergleich zum Vorjahresmonat.

Sollte der Umsatzeinbruch unter 40% liegen, entfällt die Förderung für diesen Monat anteilig.

Die maximale Förderung beträgt 50.000 € pro Monat für maximal drei Monate

- Bei Unternehmen bis zu fünf Beschäftigten: 3.000€/Monat
- Bei Unternehmen bis zu zehn Beschäftigten: 5.000€/Monat

Mögliche Ausnahmen in begründeten Ausnahmefällen.

Berechnung der Förderhöhe (Phase 2) / September – Dezember 2020

Antragsberechtigung [Link](#) 1.1

Die Überbrückungshilfe erstattet einen Anteil in Höhe von

- 90% der Fixkosten bei mehr als 70% Umsatzeinbruch
- 60% der Fixkosten bei Umsatzeinbruch zwischen 50% - 70%
- 40% der Fixkosten bei Umsatzeinbruch von mehr als 30%

Im Fördermonat im Vergleich zum Vorjahresmonat.

Sollte der Umsatzeinbruch unter 30% liegen, entfällt die Förderung für diesen Monat anteilig.

Die maximale Förderung beträgt **50.000 € pro Monat** für maximal vier Monate

Leitfaden für Antragserfassende [Link](#) (Stand 20. Oktober 2020)

Berechnung der Förderhöhe (Phase 3) / Januar – Juni 2021

Förderhöhe: Die von den zusätzlichen Schließungen (also beschlossen am 13. Dezember) direkt oder in direkt betroffenen Unternehmen können einen Förderhöchstbetrag von 500.000 € pro Monat erhalten (alle anderen: bis zu 200.000€).

- Das 40-Prozent-Kriterium wird ausgeweitet – Umsatzrückgang nicht nur im November/Dezember bei mindestens 40 Prozent, sondern auch in den Monaten Januar bis Juni zum entsprechenden Monat 2019 berechtigt zum Antrag auf Überbrückungshilfe III.
- Der mit den Schließungsanordnungen verbundene Wertverlust von Waren und anderen Wirtschaftsgütern im Einzelhandel und anderen Branchen soll aufgefangen werden, indem Teilabschreibungen unbürokratisch und schnell möglich gemacht werden. Zu inventarisierende Güter können ausgebucht werden. Damit kann – so die gestrige Verlautbarung - der Handel die insoweit entstehenden Verluste unmittelbar verrechnen und steuermindernd ansetzen.

- Für Gewerbemiet- und Pachtverhältnisse, die von staatlichen Covid-19 Maßnahmen betroffen sind, wird gesetzlich vermutet, dass erhebliche (Nutzungs-) Beschränkungen in Folge der Covid-19-Pandemie eine schwerwiegende Veränderung der Geschäftsgrundlage darstellen können. Damit sollen Verhandlungen zwischen Gewerbemietern bzw. Pächtern und Eigentümern vereinfacht werden.

Neustarthilfe für Soloselbstständige / Dezember 2020 bis Juni 2021

Zielgruppe: Soloselbstständige, insbesondere Künstlerinnen und Künstler

Förderhöhe: bis 5.000€ einmalig (Betriebskostenpauschale)

Grundlage: Zu den zu berücksichtigenden Kosten soll für diese Gruppe künftig eine einmalige Betriebskostenpauschale von 25 Prozent des Umsatzes im Vergleichszeitraum 2019 zählen.

- Nicht rückzahlbar
- Betroffene, die ihre selbständige Tätigkeit nach dem 1. Oktober 2019 begonnen haben und daher keine Jahresumsätze für 2019 vorweisen können, können als Referenzmonatsumsatz entweder den durchschnittlichen Monatsumsatz der beiden Vorkrisenmonate Januar und Februar 2020 oder den durchschnittlichen Monatsumsatz des 3. Quartals 2020 (1. Juli bis 30. September 2020) Wählen
- Anrechnung: Auf Leistungen der Grundsicherung und ähnliche Leistungen ist die Neustarthilfe aufgrund ihrer Zweckbindung nicht anzurechnen. (Quelle: [Link](#))

NRW Überbrückungshilfe Plus

Das Bundesprogramm der Überbrückungshilfe sieht vor, dass Kosten des privaten Lebensunterhalts, wie private Wohnkosten, Krankenversicherungsbeiträge sowie Beiträge zur privaten Altersvorsorge nicht abgedeckt werden.

Förderphase 1 / Juni – August 2020

Es handelt sich dabei um eine branchenübergreifende Wirtschaftsförderungsleistung (fiktiver Unternehmerlohn). Sie erhalten, sofern Sie die Antragsvoraussetzungen der Überbrückungshilfe des Bundes erfüllen, eine zusätzliche Förderung i. H. v. **1.000 Euro pro Monat für maximal drei Monate** (maximal 3.000 Euro) aus Mitteln des Landes Nordrhein-Westfalen. (Quelle: Land NRW)

Förderphase 2 / September – Dezember 2020

Zwar wurde der Zugang zum Bezug von Arbeitslosengeld II (ALG II) bis zum 31. Dezember 2020 deutlich erleichtert, jedoch fallen viele Unternehmensinhaber, Freiberufler und Solo-Selbstständige durchs Raster. Ihnen soll durch die NRW Überbrückungshilfe Plus geholfen werden. Es handelt sich dabei weiterhin um eine branchenübergreifende Wirtschaftsförderungsleistung (fiktiver Unternehmerlohn). Sie erhalten, sofern Sie die Antragsvoraussetzungen der 2. Phase Überbrückungshilfe des Bundes erfüllen, eine zusätzliche Förderung i. H. v. **1.000 Euro pro Monat für maximal vier Monate maximal 4.000 Euro** aus Mitteln des Landes Nordrhein-Westfalen. (Quelle: Land NRW)

g) Außerordentliche Wirtschaftshilfe November/Dezember 2020 ([@3602](#))

Für die von den temporären Schließungen erfassten Unternehmen, Betriebe, Selbständige, Vereine und Einrichtungen wird der Bund eine außerordentliche Wirtschaftshilfe gewähren, um sie für finanzielle Ausfälle zu entschädigen. Der Erstattungsbetrag beträgt 75% des entsprechenden Umsatzes des Vorjahresmonats, womit die Fixkosten des Unternehmens pauschaliert werden. Die Prozentsätze für größere Unternehmen werden nach Maßgabe der Obergrenzen der einschlägigen beihilferechtlichen Vorgaben ermittelt.

Antragsberechtigte:

Direkt betroffene Unternehmen: Alle Unternehmen (auch öffentliche), Betriebe, Selbständige, Vereine und Einrichtungen, die auf der Grundlage des Beschlusses des Bundes und der Länder vom 28. Oktober 2020 erlassenen Schließungsverordnungen der Länder den Geschäftsbetrieb einstellen mussten. Hotels zählen als direkt betroffene Unternehmen.

Indirekt betroffene Unternehmen: Alle Unternehmen, die nachweislich und regelmäßig 80 Prozent ihrer Umsätze mit direkt von den Schließungsmaßnahmen betroffenen Unternehmen erzielen.

Über Dritte Betroffene: Unternehmen und Soloselbständige, die regelmäßig mindestens 80 Prozent ihrer Umsätze durch Lieferungen und Leistungen im Auftrag direkt von den Maßnahmen betroffener Unternehmen über Dritte (zum Beispiel Veranstaltungsagenturen) erzielen. Diese Antragsteller müssen zweifelsfrei nachweisen, dass sie im November 2020 beziehungsweise im Dezember 2020 wegen der Schließungsverordnungen auf der Grundlage der Ziffern 5 bis 8 des Beschlusses von Bund und Ländern vom 28. Oktober 2020 einen Umsatzeinbruch von mehr als 80 Prozent gegenüber dem Vergleichsumsatz erleiden (für den Dezember in Verbindung mit den Beschlüssen von Bund und Ländern vom 25. November 2020 und 2. Dezember 2020). (Quelle: BMWI)

Verbundene Unternehmen – also Unternehmen mit mehreren Tochterunternehmen oder Betriebstätten – sind dann antragsberechtigt, wenn mehr als 80 Prozent des verbundweiten Gesamtumsatzes auf direkt oder indirekt betroffene Verbundunternehmen entfällt. Erstattet werden bis zu 75 Prozent des Umsatzes der betroffenen Verbundunternehmen.

Förderhöhe:

Mit der Novemberhilfe werden Zuschüsse pro Woche der Schließungen in Höhe von 75 Prozent des durchschnittlichen wöchentlichen Umsatzes im November 2019 gewährt bis zu einer Obergrenze von 1 Mio. Euro, soweit der bestehende beihilferechtliche Spielraum des Unternehmens, das zulässt.

Damit das Geld schnell bei den Betroffenen ankommt, werden Abschlagszahlungen ab Ende November erfolgen. Soloselbständige erhalten eine Abschlagszahlung von bis zu 5.000 Euro; andere Unternehmen erhalten bis zu 10.000 Euro. Das Verfahren der regulären Auszahlung der Novemberhilfen wird parallel vorbereitet und finalisiert, damit es unmittelbar im Anschluss an die Abschlagszahlungen gestartet werden kann.

Antragsverfahren:

Die Anträge können über die bundeseinheitliche IT-Plattform der Überbrückungshilfe gestellt werden. Die elektronische Antragstellung muss hierbei durch einen Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer erfolgen. Die Auszahlung soll über die Überbrückungshilfe-Plattform durch die Länder erfolgen. [Link](#)

Für **Solo-Selbständige**, die nicht mehr als 5.000 Euro Förderung beantragen, entfällt die Pflicht zur Antragstellung über einen prüfenden Dritten. Sie werden unter besonderen Identifizierungspflichten direkt antragsberechtigt sein. [Link](#) (Quelle: BMWI)

Verlängerung der außerordentlichen Wirtschaftshilfe (Dezemberhilfe):

Damit sollen auch für die Zeit der Maßnahmen im Dezember von diesen Schließungen betroffenen Unternehmen Zuschüsse in Höhe von bis zu 75 Prozent des Vergleichsumsatzes im Jahr 2019 als Hilfen zur Verfügung stehen.

Antragsberechtigte:

Antragsberechtigt sind direkt von den temporären Schließungen betroffene Unternehmen, indirekt betroffene und mittelbar indirekt betroffene Unternehmen entsprechend den Regelungen der Novemberhilfe

Förderhöhe:

Mit der Dezemberhilfe werden im Grundsatz erneut Zuschüsse von bis zu 75 Prozent des Umsatzes aus Dezember 2019 anteilig für die Anzahl an Tagen der Schließung im Dezember 2020 gewährt. Das europäische Beihilferecht erlaubt eine Förderung von derzeit insgesamt bis zu einer Million Euro ohne konkrete Nachweise eines Schadens.

Antragsverfahren:

Die Antragstellung wird aktuell vorbereitet. Eine genauere zeitliche Aussage ist derzeit noch nicht möglich. Die Antragstellung wird aber wieder über die Plattform der Überbrückungshilfe erfolgen können. Der Antrag wird wie bei der Novemberhilfe über Steuerberater, Wirtschaftsprüfer oder andere Dritte erfolgen.

Solosebstständige, die nicht mehr als 5.000 Euro Förderung beantragen, können die Anträge mit ihrem ELSTERZertifikat direkt stellen. (Quelle: BMWI)

h) Entschädigung bei Kinderbetreuung

https://www.lvr.de/de/nav_main/soziales_1/soziale_entschaedigung/entschaedigung_kinderbetreuung/kinderbetreuung.jsp

3) Förderprogramme der öffentlichen Banken (NRW.BANK und KfW) sowie der Bürgschaftsbank NRW (@3519)

Sollten Ihnen z.B. durch entgangene Umsätze oder krisenbedingt überfällige Forderungen Liquiditätsengpässe entstanden sein, bieten die KfW und die NRW.Bank Kreditprogramme zur Versorgung mit ausreichender Liquidität an.

Zum Beispiel:

KfW-Schnellkredit 2020 [Link](#),

KfW-Unternehmerkredit [Link](#),

KfW ERP-Gründerkredit-Universell [Link](#),

NRW.Bank.Universalkredit [Link](#)

Stand: 28. Dezember 2020

Alle Angaben ohne Gewähr

Hinweis: Dieses Merkblatt soll nur erste Hinweise geben und erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Obwohl es mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt wurde, kann eine Haftung für die inhaltliche Richtigkeit nicht übernommen werden.

Bei weiteren Fragen wenden Sie sich bitte an:

IHK Bonn/Rhein-Sieg, Bonner Talweg 17, 53113 Bonn, www.ihk-bonn.de

Abteilung Recht und Steuern

Detlev Langer, Tel: 0228 / 22 84 134, Mail: langner@bonn.ihk.de
Tamara Engel, Tel: 0228 / 22 84 208, Mail: engel@bonn.ihk.de
Vanessa Schmeier, Tel.:0228 / 22 84 237, Mail: schmeier@bonn.ihk.de

Abteilung Unternehmensförderung

Regina Rosenstock, Tel.: 0228 / 22 84 181, Mail: rosenstock@bonn.ihk.de
Daniel Kohring, Tel.: 0228 / 22 84 131, Mail: kohring@bonn.ihk.de
Gerlinde Waering, Tel.: 0228 / 22 84 188, Mail: waering@bonn.ihk.de

Quelle:

Ursprüngliches Dokument, Bergische Industrie- und Handelskammer Wuppertal Solingen Remscheid